

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 29. August 1922

Kammer V Prüfnr. 6425.



**N i e d e r s c h r i f t**

Anwesend;

Betrifft den Bildstreifen

a) als Vorsitzender: Hrl. Hadenhein.

~~„Ostpreussen und sein~~

b) als Beisitzer:

~~Hindenburg~~

Herr Bräger

Ursprungsfirma: Photo-Kinohaus

• v. Gobelwitz

Schatke, Königsberg.

• Schindowsky

• Grundel

gine Erklärung der Beisitzer, dass sie

c) als nach- befangen seien wurde nicht abgegeben.

verständige:

Herr Staatsanwalt Schöner als Vertreter des Herrn Staatskommissars f. öffentl. Ordnung u. Sicherheit

Herr Attaché Dr. Korth vom Reichsministerium des Aussern

Herr Reg. Rat Döllinger als Vertreter des Herrn Reichskommissars für d. öffentl. Ordnung und Sicherheit.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 424 m

2. " 376 "

zusammen 800 m.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit erklärte auf Befragen der Vorsitzenden Frau Mellini sich bereit, die in nachfolgender Entscheidung näher bezeichneten Stellen aus dem Bildstreifen auszuscheiden.

Zunächst wurde Herr Reg. Rat Dillinger als Vertreter des Herrn Reichskommissars für öffentl. Ordnung und Sicherheit vernommen. Herr Dr. Dillinger äusserte, es handelt sich bei dem Bildstreifen um die Sie-dergabe tatsächlicher Vorgänge. Es sei trotzdem durchaus möglich, dass an manchen Orten der Bildstreifen Anlass zu Demonstrationen für Hindenburg und zu Gegendemonstrationen geben könnte. Diese Gegendemonstrationen könnten an einzelnen Orten den Charakter einer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit annehmen, da die Reise Hindenburgs nach Ostpreussen durch die Presspolemik, die sich an die durch seine Reise hervorgerufene Schiesserei in Königsberg knüpfte, Erregung in der Publika hervorgerufen habe. Es sei aber zweifelhaft, dass diese Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einen solchen Umfang annehmen können, dass ein Verbot des Bildstreifens für ganz Deutschland gerechtfertigt sei. Herr Dr. Dillinger regte an, als Sachverständigen einen Vertreter des Reichswehrministeriums hinzuzuziehen, um festzustellen, inwieweit die häufige Beteiligung der Reichswehr an den ostpreussischen Festlichkeiten zur Huldigung für Hindenburg die Animosität der Bevölkerung gegen die Reichswehr verstärken und der Reichswehr ihre Aufgaben erschweren könnten. Bedenklich sei, dass gezeigt würde, dass Hindenburg vom Feldherrnhügel von Tannenberg einen Brief an General Ludendorff schreibt. Ludendorff habe sich nach der Revolution in weiten Kreisen der Bevölkerung sehr mislieblich gemacht und die enge Verbindung Hindenburgs mit dem General Ludendorff bringe diese Kreise der Bevölkerung auf.

Sodann wurde der Sachverständige des Reichsministeriums des Aussern, Herr Attaché Korth vernommen, der sich wie folgt äusserte; dass Bedenken gegenüber der Zulassung des Bildstreifens vorlägen. Verschiedene Szenen des Bildstreifens können den Eindruck erwecken, als würde in Deutschland gegen den Friedensvertrag veratessen. Besonders habe er die Scene im Auge, in der die Veteranen das Gewehr vor Hindenburg

burg präsentierten. Es sei zwar richtig, dass die Veteranen ihre alten Gewehre für Beerdigungen behalten dürfen, dies aber sei dem Beschauer nicht sofort gegenwärtig. Es würde zudem der Eindruck erweckt, als ob die Veteranen ihre Gewehre gegen die Bestimmungen des Friedensvertrages hätten. Des weiteren sei sehr bedenklich das Bild, in dem Hindenburg mit zwei Kadetten zusammen säße und dessen Titel lautet: "Der Älteste und der jüngste Jahrgang". Es sei zwar anzunehmen, dass die Kadetten alte nicht mehr im Gebrauch befindliche uniformen trügen, durch die Darstellung aber müsste der Eindruck erweckt werden, als wenn Deutschland gegen die Bestimmungen des Friedensvertrages noch ein Kadettenkorps hätte und Rekruten-Einschießungen stattfänden. - Nach dem bisherigen Verhalten der Entente würden derartige Darstellungen, wenn der Bildstreifen ins Ausland verkauft würde, zu Pressepolemiken Anlass geben und diese Pressepolemiken könnten dann zu diplomatischen Schritten führen. Im gegenwärtigen Augenblick aber sei auch die geringste Störung der Beziehungen zur Entente unerwünscht. Auf Befragen erklärte Herr Attaché Dr. Korth, dass seine Bedenken nicht nur für den Verkauf ins Ausland, sondern bei der zahlreichen Anwesenheit von Ententemissionen und Privatpersonen der Ententeländer auch für die Vorführung in Deutschland gälten.

Sodann wurde der Vertreter des Herrn Staatskommissars für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Preussen, Herr Staatsanwalt Schöner, als Sachverständiger vernommen. Er erklärte, dass der Bildstreifen Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hervorrufen könne. Auf Grund der Verordnungen nach dem Rathensumord sei auch heute noch den Kriegervereinen verboten, sich öffentlich zu versammeln. Sie dürfen das nur bei Veranstaltungen geselligen Charakters tun und auch nur dann, wenn sie allein sind, keine Waffen und keine schwarzweissen Fahnen haben. In diesem Bildstreifen aber versammeln sie sich öffentlich mit Waffen und fortwährend unter schwarzweissen Fahnen. Nun liegt der Hindenburgbesuch in Ostpreussen allerdings vor dem Rathensumord, aber das Publikum, soweit es aktiv republikanisch ist, besonders das Arbeiterpublikum, achtet genau auf die Erfüllung der Verordnungen zum Schutze der Republik und vergisst dabei, dass die ostpreussischen Vorgänge vor der Ermordung des Ministers Rathenau gelegen haben. Es ist anzunehmen, dass dieselben Kreise des Publikums sich über die fortgesetzte Beteiligung der Reichswehr an dem Empfang für Hindenburg erregen werden. Dazu kommt, dass Hindenburg fortwährend in freundschaftlichen Beziehungen zu Personen gezeigt wird, die in weiten Kreisen des Publikums als reaktionär gelten, wie der General Ludendorff und der General von deroltz, der im Arbeiterpublikum nur der "Baltikumer" heisst. Es seien also Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten. Herr Staatsanwalt Schöner teilt auf Befragen mit, dass aus diesen Befürchtungen heraus ein anderer Bildstreifen, der den Hindenburgbesuch in Ostpreussen darstellt, für Preussen verboten worden und aus denselben Gründen das Verbot bisher nicht aufgehoben sei. Es sei anzunehmen, dass diese Gründe auch zu einem Verbot des vorliegenden Bildstreifens in Preussen führen würde. Es stehe dahin, ob die zu befürchtende Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit so weit ginge, dass ein Verbot für das ganze Reich angebracht wäre.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

#### S a t s o h e i d u n g

verkündet;

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen zu lassen.

Folgende Teile sind verboten:

1. Im 1. Akt der Titel 17: "Denselben Tisch von 1914 benutzend, richtet Hindenburg Grüsse an General Ludendorff.
2. Im 2. Akt nach dem Titel 10: Hindenburg in der Pionierkaserne bei der Reichswehr das Bild, in dem Hindenburg an einem Tisch vor einer Landkarte



*zu Verfügung des Reichsministers*

die Erfüllung der ihr zufallenden Aufgaben unmöglich gemacht wird.

Wenn der Preussische Minister des Innern einen Bildstreifen gleichen Inhalts für ganz Preussen verboten hat, weil durch ihn Störungen der öffentlichen Ordnung für Preussen zu befürchten sind, so muss man sagen, dass, wenn ein Bildstreifen geeignet ist, die Ordnung in dem Land, das zwei Drittel des Reichsgebietes umfasst, zu stören, das gleiche auch für die übrigen Teile des Reiches zu befürchten ist. Dem Bildstreifen muss also die Zulassung versagt werden, weil er geeignet ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden.

gez. Wachenheim.

---

